

An alle
allgemein bildenden Pflichtschulen

Ihr Zeichen, Unser Zeichen/GZ
Ihre Nachricht 100.120/48/2004

BearbeiterIn
Dr. Gabriela Weihs-Dengg
gabriela.weihs-dengg@ssr-wien.gv.at

TEL 525 25
DW 77122
FAX 9977122

Datum
13.09.2004

ER I: 216

Autonomie in der Schule

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Rechtliche Grundlagen für schulautonome Festlegungen sind das Schulorganisationsgesetz (§ 8a) idGF., die Lehrpläne, das Wiener Schulgesetz (§ 28) und die zugehörige Verordnung des Stadtschulrates für Wien (Verordnungsblatt des SSR Nr. 51/1994). Mit diesen Vorgaben soll eine höhere Flexibilität im Schulwesen erreicht und die Schaffung eines besonderen Schulprofils sowie Mitverantwortung und Mitbeteiligung der Schulpartner ermöglicht werden. Autonomie in der Schule bedeutet Mitgestalten der eigenen Lehr- und Lernbedingungen am Schulstandort.

Autonomie kann aber nicht verordnet werden; keine Schule ist also verpflichtet, von den Möglichkeiten autonomer Gestaltung Gebrauch zu machen. Es wird daher auch in Hinkunft Schulen geben, welche diesen Freiraum nicht nützen.

Voraussetzungen für autonome Regelungen sind das Wissen um die Bedürfnisse der Schüler, Eltern und Lehrer der Schule und das **Erarbeiten eines Schulkonzeptes** als Grundlage für schulautonome Lehrpläne.

Zu beachten ist dabei, dass schulautonome Lehrplanbestimmungen auf die Bildungsaufgaben und die gesamten Ausbildungslehrgänge bei einzelnen Schularten, auf deren Berechtigungen und auf Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schularten Bedacht zu nehmen haben.

Durch die autonomen Möglichkeiten darf die Summe der Pflichtgegenstände, die in der jeweiligen Stundentafel ausgewiesen ist, nicht überschritten werden.

Das den einzelnen Schulen zugewiesene **Lehrerwochenstundenkontingent** darf durch schulautonome Maßnahmen **keinesfalls überschritten werden**.

Schulautonomie wird insbesondere durch

- 1. Schaffung schulautonomer Lehrpläne und**
- 2. Festlegung schulautonomer Eröffnungs- und Teilungszahlen verwirklicht.**

Zu 1. Schulautonome Lehrpläne (§ 6 SchOG):

Die Schule kann autonome Lehrplanbestimmungen dort formulieren, wo in den betreffenden Lehrplanverordnungen die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Im Wesentlichen sind folgende Gestaltungsmöglichkeiten gegeben

- ⇒ Erhöhung der Stundenanzahl bestehender Pflichtgegenstände
- ⇒ Schaffung neuer Pflichtgegenstände oder Führung von Pflichtgegenständen, die an der betreffenden Schultype nicht vorgesehen sind
- ⇒ bestehende Freigegegenstände werden zu Pflichtgegenständen erklärt
- ⇒ Gestaltung im Bereich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen
- ⇒ Regelung des Förderunterrichtes im Rahmen eines Gesamtstundenkontingentes.

Erstellung schulautonomer Stundentafeln:

Die Anzahl der Wochenstunden darf nur innerhalb des in der jeweiligen Lehrplanverordnung vorgesehenen Rahmens verringert oder erhöht werden. Die Gesamtzahl der für Pflichtgegenstände vorgesehenen Wochenstunden ist dabei zu beachten.

Gestaltungsmöglichkeiten schulautonomer Lehrpläne haben sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Lehrpläne zu richten.

Zu 2. Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a SchOG):

Schulautonome Festlegungen dürfen nur in jenem Rahmen erfolgen, der durch die Verordnung des Stadtschulrates für Wien vom 30. Mai 1994 (Verordnungsblatt des Stadtschulrates für Wien Nr. 51/1994¹) und den entsprechenden Erlässen vorgegeben ist.

Die Erlassung schulautonomer Eröffnungs- und Teilungszahlen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

⇒ Der Schule wurde ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt

⇒ die Schule nimmt Bedacht auf Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf personelle und räumliche Möglichkeiten.

Bei Fragen des Raumbedarfes und der Ausstattung ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter (MA 56) herzustellen.

Für Privatschulen ist zu beachten:

Gemäß § 8a Abs. 4 SchOG steht die Festlegung der Mindestzahlen dem Schulerhalter zu.

3. Inhalt einer schulautonomen Verordnung kann sein:

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist
- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiter zu führen ist,
- c) bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
- d) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind und
- e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen in Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind und
- f) bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind.

¹) Diese Verordnung ist auch Anlage zum Wiener Schulgesetz in der ER I/115

4. Wer entscheidet über schulautonome Lehrpläne und schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen ?

Alle Entscheidungen, welche die autonome Gestaltung der Schule betreffen, sollen gemeinsam und demokratisch getroffen werden:

In Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist das **Schulforum**,
in Polytechnischen Schulen der **Schulgemeinschaftsausschuss** zuständig
(§ 63a Abs. 2, Abs. 12 und Abs. 17, § 64 Abs. 2, Abs. 11 und Abs. 16 SchUG).

Vor einer beabsichtigten Beschlussfassung sind eingehende Beratungen unter den Lehrern, Eltern und Schülern einerseits sowie der Schulbehörde erforderlich

Beschlusserfordernis im Schulforum:

Anwesenheit von mindestens $2/3$ der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassen-Elternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens $2/3$ der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen

Beschlusserfordernis im SGA:

Anwesenheit von mindestens $2/3$ der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens $2/3$ der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen (d.s. in der Regel je zwei pro Gruppe).

Bei Privatschulen ist jedenfalls der Schulerhalter zu diesen Sitzungen einzuladen.

Für die Durchführung der so gefassten Beschlüsse ist der Schulleiter zuständig.

Wenn er einen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar hält, hat er diesen auszusetzen und die Weisung des SSR für Wien einzuholen.

5. Kundmachung schulautonomer Bestimmungen:

Sie sind durch Anschlag in der jeweiligen Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen und dem zuständigen Schulaufsichtsorgan zur Kenntnis zu bringen.

6. Ablauf:

Für den organisatorischen Ablauf schulautonomer Entscheidungsprozesse wird folgender „Fahrplan“ empfohlen:

- ⇒ Eingehende Information der Schulpartner über autonome Möglichkeiten
- ⇒ Ermitteln pädagogischer Bedürfnisse und pädagogischer Zielvorstellungen
- ⇒ Aufnahme der Gespräche mit den Schulpartnern unter Einbindung des zuständigen Schulaufsichtsorgans; dessen Mitwirkung ist im Hinblick auf die Durchführbarkeit der schulautonomen Vorstellungen besonders wichtig.
- ⇒ Erstellung des Schulkonzeptes
- ⇒ Ausarbeitung des Konzeptes (z. B. schulautonome Lehrplanbestimmungen)
- ⇒ Beschlussfassung im Schulforum oder SGA
(Dabei wird zu beachten sein, dass der Beschluss noch vor Abgabe der provisorischen Lehrfächerverteilung gefasst wird).
- ⇒ Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Durchführbarkeit der Entscheidung durch den Schulleiter und Übermittlung der Entscheidung an die Schulbehörde.
- ⇒ Kundmachung nach Rückmeldung durch die Schulbehörde.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass des Stadtschulrates für Wien vom 16. 9. 1993, Zl. 000 157/93.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:

LSI Mag. Dr. Wolfgang Gröpel